

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

91 (18.4.1869)

# Beilage zu Nr. 91 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. April 1869.

## Dänemark.

**Kopenhagen, 13. Apr.** Die neuen Postkonventionen zwischen Dänemark-Norwegen und Dänemark-Schweden sind abermals ein wichtiger Schritt zur Annäherung der nahverwandten Länder im Sinne des rationalen, praktischen Scandinavismus. Bei der großen territorialen Ausdehnung der Reiche Schweden-Norwegen ist die Herabsetzung des Porto's, namentlich für den Briefverkehr, sowie für Kreuzbandverwendungen besonders anzuerkennen, und während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft. Das Frankoposto zwischen Dänemark-Schweden beträgt nämlich für den Brief von bis 15 Grammen nur 6 Schill. dän. N.-M., 12 Dore schwedisch. Dies ist beinahe die Hälfte des Porto's für den Briefverkehr, während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft. Das Frankoposto zwischen Dänemark-Schweden beträgt nämlich für den Brief von bis 15 Grammen nur 6 Schill. dän. N.-M., 12 Dore schwedisch. Dies ist beinahe die Hälfte des Porto's für den Briefverkehr, während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft.

**Karlsruhe, 13. Apr.** (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof) Von den vier Fällen der heutigen Tagesordnung betrifft der erste die Beitragspflicht einer Gemeinde zu der Unterhaltung einer durch ihre Gemerkung zehenden Landstraße und eröffnet eine Reihe von ähnlichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Anlaß des neuen Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 entstanden sind und nun einander vor dem Großh. Verwaltungs-Gerichtshof zur Entscheidung kommen werden. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um die Frage, ob die betreffende Landstraße für den Verkehr der Gemeinde von reinem oder von unerschließlichem Nutzen sei, in welchem Fall nach § 7 des Gesetzes die Gemeinde von einem Beitrag ganz oder theilweise befreit wird und die Staatskasse den dadurch entstehenden Ausfall zu tragen hat. In dem heute verhandelten Fall stützte aber die Gemeinde die Langenbach ihren Anspruch auf Befreiung von einem Beitrag zur Unterhaltung der Landstraße von Böhrenbach nach Billingen nicht allein auf den § 7 des Gesetzes, sondern auch auf den § 5 Ziff. 1 Abs. 3 des. wozu die Staatskasse auch dann einen Theil des auf eine Gemeinde fallenden Beitrags trägt, wenn dieselbe deren finanzielle Kräfte unerschließlich belassen würde. Ueber die letztere Frage und über die Größe des im bestrittenen Fall von der Staatskasse zu übernehmenden Beitrags entscheidet nach § 7 der Vollzugsverordnung vom 18. April 1868 das Handelsministerium, während der Anspruch auf eine nach § 7 des Gesetzes zu gemäßernde gänzliche oder theilweise Befreiung zunächst von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu verhandeln ist (§ 11 Ziff. 3 d. Vollzugsverordnung). Beide Behörden der Straßenbauverwaltung wiesen das Gesuch der Gemeinde Langenbach zurück, worauf dieselbe, von der Befugnis des § 18 d. Gesetzes Gebrauch machend, die Sache vor den Verwaltungs-Gerichtshof zur Entscheidung brachte. Bei der heutigen Verhandlung derselben wurde von dem Vertreter des Staatsinteresses, Hrn. Ministerialrath Turban, zunächst die Kompetenz des Gerichtshofes in soweit bestritten, als es sich um die Anwendung des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 handelt. Derselbe beruft sich für diese seine Ansicht auf den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer der Landhände, welche die betreffende Bestimmung zuerst in Vorschlag brachte und dazu bemerkt: „Ein Rechtsanspruch erwächst hieraus nicht, vielmehr muß hier dem Ermessen der Exekutivbehörden freier Spielraum gelassen werden.“

Dieser Auffassung sei weder in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer, noch bei der Diskussion in beiden Kammern entgegengetreten worden. Derselbe entspreche auch der Natur der Sache, da es sich hier nur um eine Unterstützung armer Gemeinden handle, wobei es auch für ein richterliches Ermessen an jedem Anhaltspunkt fehlen würde. Auch die Ausdrucksweise des Gesetzes spreche dafür, da im Fall des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 nicht wie im § 7 d. Ges. von einer Befreiung der Gemeinde die Rede sei. Schließlich theilt der Vertreter des Staatsinteresses mit, daß in der Zwischenzeit, da nach neuem Erhebungen die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langenbach sich ungünstiger darstellten, als man früher angenommen habe, das Großh. Handelsministerium die Uebernahme eines Drittels des Gemeindebeitrags auf die Staatskasse bewilligt habe.

Der Großh. Verwaltungs-Gerichtshof hielt seine Kompetenz auch hinsichtlich der Frage der unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinde durch die zur Unterhaltung einer Landstraße zu leistenden Beiträge für begründet. Er geht nämlich davon aus, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes im Fall des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 der betreffenden Gemeinde allerdings ein Rechtsanspruch gegeben worden sei, von einem Theil ihres Beitrags entlassen zu werden, wie umgekehrt dadurch der Staatskasse die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wurde, jenen Theil zu übernehmen. Die entgegengesetzte Ansicht könnte nur dann richtig sein, wenn in dem Abs. 3 der Ziff. 1 des § 5 hinsichtlich der Beiträge zur Unterhaltung der Straße die gleiche Ausdrucksweise beibehalten worden wäre, wie in Abs. 2 ebenda. Hinsichtlich der Beiträge für Neubauten oder Hauptverbesserungen i. d. W. geschieht es: „Die Staatskasse kann mehr als 1/2 der Baukosten übernehmen.“ Diese Fassung ist für den Fall, wo für sie gilt, ganz natürlich, da von der Staatskasse nach § 5 Ziff. 2 letzter Abs. außer dem gesetzlichen Anteil zu leistende Beitrag mit dem letztem in das Budget aufzunehmen ist (§ 12 Ziff. 2 der Vollz.V.O.), die Frage also auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Entscheidung findet. Anders verhält es sich, wo es sich nur um Beiträge zur Unterhaltung einer Landstraße handelt. Wollte man hier nicht die Gemeinde lediglich von dem Belieben der beherrschenden Straßenbauverwaltung abhängig machen, so müßte man die Staatskasse für verpflichtet erklären, der unverhältnismäßig belasteten Gemeinde einen Theil ihres Beitrags abzunehmen, was dann nach § 18 d. Ges. zur Folge hat, daß im Fall einer Weigerung der Straßenbauverwaltung die unparteiische Entscheidung des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofes erwirkt werden kann. Eine solche Verpflichtung der Staatskasse ist nun durch die in Abs. 3 der Ziff. 1 des § 5 gebrauchte Fassung: „Die Staatskasse trägt einen Theil u.“ offenbar ausgesprochen, wie auch der Kommissionsbericht der Ersten Kammer i. d. W. anerkennt: „Küßer der der Staatskasse obliegenden Verpflichtung, die den Maximalbetrag von 13 (10) fr. übersteigende Summe zu tragen, ist von der Zweiten Kammer noch weiter beschlossen worden, daß die Staatskasse auch dann einen Theil der auf die Gemeinde fallenden Beitragssumme zum Unterhaltungsaufwand der Landstraßen zu tragen habe, wenn diese deren finanzielle Kräfte unerschließlich belassen würde.“ Unter diesen Umständen kann auf die oben angeführte Bemerkung in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, welche mit dem eigenen Antrag der Kommission und dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch steht, kein Gewicht gelegt werden. Es ist daher an der Zuständigkeit des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofes nicht zu zweifeln, und es wird dieser für sein richterliches Ermessen in diesem Falle ebensowohl die nötigen Anhaltspunkte haben, wie sie ihm hinsichtlich der Frage des Nutzens der Straße für eine Gemeinde gegeben werden und wie sie so auch für die Verwaltungsbehörden in beiden Beziehungen für ihr vorläufiges Ermessen nöthig sind.

In dem nun aber der Gerichtshof auf die materielle Beurtheilung der Sache einging, fand er nach den vorliegenden Thatfachen, daß die Gemeinde Langenbach, so weit sie sich auf ihre finanziellen Verhältnisse beruft, bei der nachträglichen Uebernahme eines Drittels ihres

Beitrags auf die Staatskasse keineswegs für beschwert erachtet werden könne, und daß im Uebrigen, da die fragliche Landstraße zugleich die Stelle eines sonst nöthigen Bismarckwegs nach Kirnach vertritt und für die ganze Gemeinde wenigstens den schwereren Verkehr nach der Umgegend Billingen vermittelt, auch vier Hofgüterbesitzer von Langenbach unmittelbar an der Straße gelegen sind, der Fall des § 7 d. Ges. nicht vorliegt. Die Gemeinde wurde daher mit ihren Ansprüchen, soweit diese über das ihr von der Straßenbauverwaltung gemachte Zugeständnis hinausgingen, zurückgewiesen. (Schluß folgt.)

**W. Mannheim, 15. Apr.** (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 11 fl. 15 G., 11 fl. 20 P., ungar. 10 fl. 45 bis 11 fl. 15 G., 11 fl. bis 11 fl. 30 P., fränk. 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P. — Roggen, eff. 9 fl. 20 G., 9 fl. 30 P. ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., fränkische — fl. — G., — fl. — P., württembergische 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., ungarische 9 fl. 45 G., 10 fl. — bis 10 fl. 15 P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 40 G., 4 fl. 45 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. — fl. — G., 11 fl. 30 P. — Delfamen, deutsch, Kofkops — fl. — G., 18 fl. 45 P. — Bohnen — fl. — G., 11 fl. 15 P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Kleeamen, deutscher L. — fl. — G., 24 fl. — P., II. — fl. — G., 22 fl. — P., Luzerner 26—32 fl. P. — Sparrsette — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. — P., fahweise — fl. — G., 20 fl. 15 P. — Rübsöl, effektiv Inland, schwed. — fl. — G., 20 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 20 fl. — P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 36 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 20 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 20 P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 24 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 20 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% u. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 15 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität — fl. — G., 14 fl. — P. Weizen, Roggen und Gerste unverändert. Hafer niedriger, behauptet. Leinöl, Rübsöl und Petroleum ohne Veränderung.

**Marktpreise.**  
Karlsruhe, 16. Apr. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 14. April zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Runkelmehl Nr. 1 13 fl. 45 fr.; Schwammehl Nr. 1 13 fl. — fr.; Mehl in 3 Sorten 11 fl. — fr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 45,133 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 8. bis 14. April: 177,657 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 188,153 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 34,667 Pfd. Mehl.

Ergebnis des am 10. und 13. April 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes

Getreidegattung.	Stm.	Ganze Verkauft.	Preis lautsumme per Hm.	per Hm.	Ausschlag per Hm.	Abschlag per Hm.
Kernen	785	4327 fl. 44 fr.	5 fl. 46 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	8 fr.
Roggen	1	5 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	3 fr.
Gerste	38	193 fl. 25 fr.	5 fl. 5 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Bohnen	7	34 fl. 18 fr.	4 fl. 54 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	5 fr.
Linsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Mischelfrucht	62	282 fl. 2 fr.	4 fl. 33 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Wicken	40	197 fl. — fr.	4 fl. 56 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	16 fr.
Saber	264	1163 fl. 12 fr.	4 fl. 24 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Sparrsette	12	109 fl. 30 fr.	9 fl. 7 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

**Kadungsbefugnisse.**  
Zp. 179. Nr. 1109. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Bierbrauers Johann Karst in Güttingen, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, wegen Gleichzeitigkeit werden beide Theile zum Besuche einer gültigen Beilegung der Streitigkeiten auf  
Mittwoch den 26. Mai d. J.  
Bermittags 9 Uhr,  
vor den unterzeichneten Gerichtsverordnen geladen. Der nächste Besuche erfolgt hievon nachricht.  
Karlsruhe, den 14. April 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer.  
Der Vorsitzende:  
Serges.

**Schenkel.**  
Zp. 163. Nr. 6834. Lörzach. In Sachen der Witwe Anna Katharina Reichert hier gegen Bader Ludwig Reichert allda, Forderung und Arrest betr. Die Klägerin fordert an Beklagten Darlehen vom 18. Juli 1863 zur Zahlung eines Rebenkaufpreises 54 fl. und 6 fl. 5 kr. Zinsen nebst Verzugszinsen von jetzt an. Ferner die Herausgabe folgender geliehenen Fahrnisse: ein vollständiges, aufgerichtetes Bett, bestehend aus Strohhalm, Seegrasmatratze, Deckbett, 2 Federkissen, 1 Anzug und 1 Kintuch; ferner eine Tragkiste, eine Wasserkanne, ein Zuber. Dann hat sie da Beklagter stüchtig wurde, zur Sicherung um Beschlagnahme der Eigeigenschaften des Beklagten und fragliche Fahrnisse. Dieser wurde, da die Kläg. Ansprüche bestritten wurden, verfügt, und nun zunächst zum Vergleichsverfahren, aber auch zur Rechtsfertigung des Arrestes Tagfahrt auf Montag den 3. Mai, früh 8 Uhr, anberufen und dazu die Klägerin und der Beklagte vorgeladen, Erhöre mit dem, den Arrest zu rechtfertigen, als er sonst wieder aufgehoben würde. Beklagter mit dem, die Einreden gegen den Arrest vorzubringen, als er sonst damit abgeschloffen und der Arrest gerechtfertigt, fortbauern erklärt würde. Auch hat Beklagter bis zur Tagfahrt einen inländischen Gemaltfaber zum Empfang der Fertigkeiten zu be-

stellen und anher zu benennen, als sonst dieselben nur an die Gerichtsstelle angeschlagen würden. Wörtch, den 8. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kretzenmaier.

**Oeffentliche Aufforderungen.**  
Zp. 145. Nr. 3574. Schoppsheim. Alois Friederich und Josef Friederich von Wehr haben folgende, in der Gemerkung Wehr gelegene Liegenschaften in Besitz, nämlich Alois Friederich:  
1) Vier Viertel Matten auf der Höhe, neben Josef Trezger und Josef Feiler; 2) ein Viertel Wiesen in den Niederwehler Gärten, neben Kaver Josef und Fibel Schneider; 3) ein Viertel auf Gigrin, neben Straße und Kaver Hirsmüller Wittwe.  
Josef Friederich nachfolgende Grundstücke:  
4) Fünf Viertel Matten auf Alleng, neben Anton Bühler und Maria Muller; 5) zwei Viertel Matten auf Breitmat, neben Fibel Kump's Witwe und Josef Hirsmüller; 6) zwei Viertel Matten in der Bleuelmat, neben Josef Mecke Erben und Josef Dempsle; 7) ein Viertel Matten in der Halben, neben Martin Genter und Anton Dempsle; 8) ein Viertel Acker auf Schofrain, unter Josef Blant und Johann Kramer; 9) anderthalb Viertel Acker im Grub, neben Josef Linker und Josef Trezger; 10) zwei Viertel im mittleren Lugenader, neben sich selbst und Kaver Bühler's Erben; 11) anderthalb Viertel auf Alleng, neben Friedrich von Schönau und Anton Schönau; 12) zwei Viertel Acker im Wafengraben, neben Josef Hirsmüller und Kronenwirth Jordan; 13) ein Viertel Acker auf Gigrin, äußerer Theil, neben Josef Trezger und Kaver Hirsmüller Erben; 14) ein Viertel Acker auf Gigrin, neben Karl Bauser und Kaver Biche Erben; 15) ein Viertel Acker in den Niederwehler Gärten, neben Anton Gallmann und Kaver Fiel.  
Der Gemeinderath zu Wehr verweigert wegen mangelnden Erwerbsmittels die Gewähr bezüglich dieser Liegenschaften.  
Es werden auf Antrag der Besitzer alle diejenigen, welche an den Liegenschaften dingliche oder lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Rechte zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen sechs Wochen hier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte gegenüber dem neuen Erwerber für die Aufgebotsfrist, aber nicht Erbschienenen, verloren gehen.  
Schoppsheim, den 8. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kilgenstein.

Zp. 142. Nr. 3384. Ettenheim. Martin Kramer von Kappel besitzt folgende Liegenschaften:  
In der Gemerkung Kappel:  
1) Ein anderthalbthöchiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Hofraibplatz und 14 Ruthen Gemüsegarten in der Borau, neben Anton Kimer und Cyprina Hils Kinder.  
2) Ein Viertel Acker im Obergarten, einer, selbst, ander, Martin Ruder.  
3) 150 Ruthen Acker in der Bühlgewann, einer, Karl Meier, ander, Friedrich Finkbeiner.  
4) 75 Ruthen Acker auf der Hofanwand, resp. Neufelde, einer, Peter Rog, ander, Josef Kufelauer alt.  
5) Ein Viertel Acker im Unterbühlhöfde, einer, Engelbert Günschirt, ander, Bernhard Scherer Wittwe.  
6) 239 Ruthen Wiesen auf der Unterbeimatt, einer, Peter Glid, ander, Peter Rog.  
7) 2 Morgen 53 Ruthen Wiesen alda im Unterfeld, einer, der Damm und Josef Glid, ander, Peter Rog.  
8) 45 Ruthen Acker in der Altritte, einer, Gregor Schönlein, ander, Josef Rog.  
9) 92 Ruthen Acker in der Borau, einer, selbst, ander, Georg Engelmann jung.  
10) 397 Ruthen Acker und Wiese in der Rachtweid, einer, die alte Glid, ander, der Rog, Fibel Holter und Kufelauer.  
11) 133 Ruthen Wiesen im Halbweid, einer, Karl Hils jung, ander, Anton Hils.  
12) 122 Ruthen Acker alda, einer, Cyprina Hiffel, ander, Amand Erben.  
13) 200 Ruthen Acker im Halbmond, einer, Bius Rieder, ander, Landolin Rieder.  
14) 160 Ruthen Acker im Mittelstein, einer, Peter

Rog, ander, Landolin Rieder.  
15) 69 Ruthen Wiesen in der Obertritt, einer, selbst, ander, Josef Kobbels.  
16) 79 Ruthen Wiese in der Obertritt, einer, selbst, bezw. Gemerkung Rog, ander, Kaver Burg.  
17) 144 Ruthen Acker im Oberfeld Grünbirnbaum, einer, Karl Günschirt jung und Gerhard Eberle, ander, Kaver Engelmann.  
In der Gemerkung Kappel:  
18) Ein Viertel Wiese in der Kitti, beiderseits selbst. Es besitzt ferner die Martin Kramer's Ehefrau, Katharina, geb. Schwab, von Kappel:  
In der Gemerkung Kappel:  
1) Die vordere Hälfte von einem anderthalbthöchigen Wohnhaus sammt Scheuer, Stallung, Platz und Garten in der Borau, neben Anton Hils, Landolin Büfels und Martin Kramer.  
2) Ein Viertel Acker in der Wiederhurs, einer, Martin Kramer, ander, Cyprina Hiffel.  
3) Ein Viertel Acker im Bühlgewann, einer, Martin Kramer, ander, Leopold Rog.  
4) Ein Viertel Acker im Unterbühlhöfde, einer, Martin Kramer, ander, Johann Fehrenbacher.  
5) Ein Viertel Acker alda, einer, Anton Hils, ander, Josef Kramer.  
6) 74 Ruthen Acker auf den Neumatten, einer, Franz Richter, ander, Karl Hils alt.  
7) 45 Ruthen Acker in der Altritte, einer, Wendelin Fiebler, ander, Wendelin Rog Erben.  
8) 46 Ruthen Acker in der Borau, einer, Martin Kramer, ander, Martin Greber.  
9) 67 Ruthen auf der Kandelmat, einer, Karl Hils alt, ander, Karl und Josef Kobbels.  
In der Gemerkung Griesenhausen:  
10) Ein Viertel Acker im Bühlhöf, einer, Johann Kobbels, ander, Gregor Kobbels.  
Auf Antrag der genannten Besitzer werden diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem

neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.  
Eutenheim, den 6. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schrämper.  
vdt. Wolpert.

3.p.147. Nr. 1911. Gernsbach.  
F. S.  
Wendelin Bang von Hörden  
gegen  
unbekannte Dritte.  
Aufsicherungsverfahren betr.  
Nachdem in Folge der öffentlichen Aufforderung vom  
27. Februar d. J. eine Anmeldung dinglicher, lebens-  
rechtlicher oder fideikommissarischer Ansprüche nicht  
eingefunden hat, wird hiermit angedeutet, es seien  
alle diese Rechte dem neuen Erwerber gegenüber für  
verloren zu erachten.  
Gernsbach, den 11. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F. Mallebrin.

3.p.149. Nr. 3840. Wallbörn. In Sachen  
der Maria Anna Kaiser und Genossen von Gerd-  
heim gegen unbekanntes Recht, Eigentum betr.,  
wobei die in der Aufforderung vom 27. Januar d. J.,  
Nr. 773, bezeichneten, nicht angemeldeten Rechte dem  
neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber  
für verloren erklärt.  
Wallbörn, den 13. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F. Ederle.

**Ganten.**  
3.p.172. Nr. 4323. Donaueschingen. Gegen  
Karl Häfner, Bierbrauer von Donaueschingen,  
haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldentrich-  
tigkeitsverfahren Tagfahrt auf  
Dienstag den 27. April d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche aus  
was immer für einem Grunde Ansprüche an diese  
Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der  
angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses  
von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-  
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder  
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleich-  
zeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anzei-  
gung des Beweismittels.  
Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der  
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß er-  
nannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht wer-  
den sollen, mit dem Besage, daß in Bezug auf Borg-  
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläu-  
bigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehr-  
heit der Erschienenen betrübend angesehen werden.  
Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt  
einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber  
namhaft zu machen für den Empfang aller Einhand-  
lungen, welche nach dem Tode der Partei selbst oder  
in dem württembergischen Wohnsitz derselben geschehen sollen.  
Donaueschingen, den 9. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

3.p.141. Nr. 4422. Etosach. Gegen Rupert  
Stemmer, Bürger und Landwirt von Etosach,  
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum  
Schuldentrichigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-  
beraumt auf  
Donnerstag den 29. d. Mts.,  
früh 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse ma-  
chen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten  
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre  
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeich-  
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den  
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und  
ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder  
Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in  
Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschei-  
nen als der Mehrheit der Erschienenen betrübend an-  
gesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen  
zu bestellen, welche nach dem Tode der Partei selbst  
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-  
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie  
wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Ein-  
zugsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise  
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren  
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehen  
würden.  
Etosach, den 13. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Saur.

**Berücksichtigungs-Verfahren.**  
3.p.143. Nr. 3708. St. Blasien. Nikolaus  
Siegwart von Aule wird nunmehr, da er auf die  
diesseitige Aufforderung vom 1. März v. J., Nr. 2044,  
keine Nachricht von sich gegeben hat, für verschollen  
erklärt und werden seine nachmaligen Erben in den  
für sorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.  
St. Blasien, den 25. März 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Sperer.

**Entmündigungen.**  
3.p.144. Nr. 3565. Schopfheim. Durch amts-  
gerichtliches Erkenntnis vom 10. März l. J., Nr. 2496,  
wurde die mit Verfügung des Großh. bad. Amtsgerichts  
von 9. Februar 1860 über Andreas Fritzscheit  
gemachte im ersten Grade wieder aufgehoben. Schopf-  
heim, den 9. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht.  
Kilgenstein.

3.p.173. Nr. 2483. Neudorf. Karl August  
Schymacher von Neudorf wird nunmehr, da er auf die  
diesseitige Aufforderung vom 1. März v. J., Nr. 2044,  
keine Nachricht von sich gegeben hat, für verschollen  
erklärt und werden seine nachmaligen Erben in den  
für sorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.  
Neudorf, den 10. April 1869. Großh. bad.  
Amtsgericht. Hornung.

**Mündigkeitklärung.**  
3.p.166. Nr. 8660. Freiburg. Jakob Sie-  
gel von Hüglingen erhielt wegen Verhinderung  
einen Weisung in der Person des Bürgermeisters  
Wilmann von da, ohne dessen Bewirken er die in  
R. S. 513 erwähnten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen  
darf.  
Freiburg, den 12. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gräff.

**Erklärungen.**  
3.p.160. Kehl. Katharina Heidt von Auen-  
heim, geboren am 29. Januar 1826, welche im Jahr  
1849 nach Nordamerika ausgewandert und nun ver-  
misst wird, ist an dem Vermögensnachlass ihres am  
16. Februar 1869 verlebten Vaters, des Händlers Mi-  
chael Heidt 23ter von Auenheim, erberechtigt.  
Dieselbe oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit  
zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist  
von 3 Monaten  
unter dem Bedeuten öffentlich anberufen, daß für  
den Fall ihres Ausbleibens die Erbtheile denen zu-  
getheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgela-  
denen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Kehl, den 13. April 1869.  
Sahn, Großh. Notar.

3.p.139. Kenzingen. Benjamin Czj von  
Wagenstadt, welcher seit 1848 vermisst wird, ist zur  
Erbtheilung seines Vaters Konrad Czj, Tagelöhners  
von Wagenstadt, berufen. Der Erstere wird anberufen  
mit Frist von  
drei Monaten  
aufgefordert, sich zur Empfangnahme seiner väterlichen  
Erbtheile persönlich oder durch einen Bevollmächtigten  
unter dem Bedeuten anzumelden, ansonst er bei Vertheilung  
des väterlichen Nachlasses berathen unberücksichtigt bliebe,  
als wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Kenzingen, den 13. April 1869.  
Großh. Notar  
F. Mühl.

3.p.138. Stauf. Die Geschwister Mathias,  
Marie und Leo Edert, natürliche Kinder der am  
31. Januar 1869 verstorbenen Blaus Birgi Witt-  
we, Marie Therese, geb. Edert, aus Bettelbrunn,  
sind zur Erbtheilnahme ihrer väterlichen Vermögens-  
ansprüche am mütterlichen Erbansfall berufen.  
Da dieselben schon seit mehreren Jahren vermisst  
sind, so werden sie hierdurch auf diesem Wege mit  
Frist von  
drei Monaten  
aufgefordert, ihre erwählten Ansprüche vor dem unter-  
zeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen, widri-  
genfalls das ganze Nachlassvermögen denjenigen zu-  
getheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgela-  
denen zur Zeit des Todes der Erblasserin nicht mehr am  
Leben gewesen wären.  
Stauf, den 13. April 1869.  
Der Großh. Notar  
F. Ederle.

**Handelsregister-Einträge.**  
3.p.146. Nr. 2325. Achern. Unter D. J. 45  
des Handelsregisters (Firma Kaver Walterpiel  
von Kappelrodt) wurde unterm Heutigen als Inhaber  
eingetragen: Ludwig Kohler von Kappelrodt.  
Eingetragen d. d. 1. Februar 1869 mit Maria Anna  
Walterpiel von da, wozu als Gegenwärtige  
wie fünfzig Beibringen der Eheleute bis auf die  
Summe von 50 fl., welche jeder Theil in die Gemein-  
schaft einwirft, von dieser ausgeschloffen wird. Achern,  
den 13. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Sim-  
melf.

3.p.150. Nr. 3898. Sinsheim.  
Die Führung des Gesellschaftsregisters  
betr.  
In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu  
Nr. 4 u. 5 heute eingetragen, daß die Handelsgesell-  
schaften: Gebrüder Bauer in Riechelsfeld und  
Gumbel Bauer beseitigt aufgelöst sind.  
Sinsheim, den 5. April 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

**Estrafrechtspflege.**  
**Verweilungsbeschlüsse.**  
3.p.157. Nr. 4091. Konstantz. J. A. S.  
gegen Andreas Feederle, Hauptlehrer von Wiesend-  
orf, wegen verächtlicher Unacht und Verführung von  
Kindern, wurde durch Verweilungsbeschluss vom Heu-  
tigen angeordnet:  
Es sei Andreas Feederle, gebürtig von Hintschingen,  
lediger Hauptlehrer in Wiesendorf, 28 Jahre alt,  
unter der Anschuldbildung: daß er als Unterlehrer in  
St. Georgen im Jahr 1866/67 mit fünfzehn noch nicht  
vierzehn Jahre alten und noch nicht mannbaren Mäd-  
chen, welche ihm zum Unterricht anvertraut waren,  
und als Hauptlehrer in Wiesendorf im Jahr 1867/68  
mit fünf solchen Mädchen, und zwar mit Wirthschafts-  
seines Amtes als Lehrer theils unzüchtige Handlungen  
verübt, theils Unrecht zu verüben verurtheilt habe,  
auf Grund der §§ 336 Ziff. 2, in Verbindung mit  
335 Ziff. 1, 106, 112, 338, 360, 361, 373, 180, 184,  
374, 703, 170 ff. St. G. B., § 9 des Einführungsgeset-  
zes vom 5. Februar 1861, in Anklagehand zu ver-  
setzen, und sei diese Sache gemäß § 30 und Beilage II,  
§ 17 und 44 des St. G. B. zur Aburtheilung an das  
Schwurgericht des Großh. Kreis- und Hofgerichts  
Konstantz zu verweisen.  
Konstantz, den 10. April 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Riederer.

3.p.178. Nr. 971. Freiburg. Georg Jakob  
Schmidlin und Christian Höflin von Bischhoffen-  
gen werden unter der Anschuldbildung:  
in verbrecherischer Verbindung in der Nacht vom  
15./16. Oktober v. J. zum Nachtheil des Johann  
Georg Meilin von Bischhoffingen auf dem  
Acker des Letzteren im Gewann Begerten unweit  
des Kirchhofes von einem Haufen wert etwa  
13 Sester Kartoffeln, im Werthe von 3 fl. 28 fr.,  
entwendet zu haben,  
damit, da Georg Jakob Schmidlin bereits durch  
Urtheil des Großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises  
vom 5. Juni 1862 wegen Diebstahls und durch Urtheil  
des Staatsgerichtes in Freiburg vom 8. August 1867  
wegen Missethuns in den Diebstahl, Christian Höflin  
aber durch Urtheil des Großh. Amtsgerichts Dreisach  
vom 13. Oktober v. J. wegen Diebstahls bestraft wor-  
den ist, diese Erkenntnisse den Angeklagten auch je-  
weils eröffnet waren, gemäß § 376, 377 Ziff. 1, 384  
Ziff. 1, 385 Ziff. 6, 125, 183 ff. des St. G. B., § 26  
der G.-Verf. vergl. mit beiden Beilagen, § 207 der  
St. P. O.

Georg Jakob Schmidlin wegen dritten ge-  
meinen, unter dem Erschwerungsgrunde des  
§ 385 Ziff. 6 des St. G. B. verübten Diebstahls,  
Christian Höflin wegen unter dem Erschwe-  
rungsgrunde des § 385 Ziff. 6 des St. G. B.  
verübten gemeinen Diebstahls mit Rücksicht  
in denselben  
in Anklagehand versetzt und zur Aburtheilung vor die  
Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Frei-  
burg verwiesen.

Dies wird für den künftigen Angeklagten Georg  
Jakob Schmidlin bekannt gemacht.  
Freiburg, den 9. April 1869.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht,  
Raths- und Anklagekammer.  
Feyer.  
von Verg.

**Urtheilsvollstreckungen.**  
3.p.154. Nr. 960. Freiburg. Johann Ewan-  
gelist Tritschler von Schollach wurde durch Urtheil  
vom Heutigen wegen Ungehorsams in Bezug auf seine  
Wehrpflicht in eine Geldstrafe von 300 fl. verurtheilt;  
was dem abwesenden Angeklagten hierdurch öffentlich  
verkündet wird.  
Freiburg, den 7. April 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Hildebrandt.

3.p.155. Nr. 961. Freiburg. Christian Au-  
gust Wäckerle von Emmendingen wurde durch Ur-  
theil vom Heutigen wegen Ungehorsams in Bezug auf  
seine Wehrpflicht in eine Geldstrafe von 300 fl. ver-  
urtheilt; was dem abwesenden Angeklagten hierdurch  
öffentlich verkündet wird.  
Freiburg, den 7. April 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Hildebrandt. Stibinger.

**Verwaltungssachen.**  
**Polizeisachen.**  
3.p.75. Nr. 2994. Waldkirch. Gerichtsvoll-  
zieher Mathias Kaninger von Oberwinden wird  
als Agent der North British and Mercantile Feuer-  
versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburgh für  
den Amtsbezirk Waldkirch bestätigt.  
Waldkirch, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
M. Steuffer.

3.p.97. Nr. 5258. Bruchsal. Bernhard Hel-  
riegel von Büchenau wird als Agent der Feuerver-  
sicherungs-Gesellschaft Magnolia bestätigt.  
Bruchsal, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schmitt.

3.p.96. Nr. 5252. Bruchsal. Lehrer Heinrich  
Brand von Oberheim will mit seiner Familie nach  
Amerika auswandern.  
Seine etwaigen Gläubiger werden hieron benachrichtigt,  
mit der Aufforderung, sich entweder außergerichtlich  
mit ihrem Schuldner zu vergleichen, oder ihre An-  
sprüche an denselben  
binnen 8 Tagen  
vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist  
der Restpfand wird ausgeliefert werden.  
Bruchsal, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schmitt.

3.p.94. Nr. 3264. Eppingen. Johann Hein-  
rich Dösch von Schluchtern erhielt heute einen Paß  
zur Reise nach Amerika; für die Zahlung etwaiger  
Schulden desselben hat sich Landwirth Johann  
Wirtle von Schluchtern verbürgt.  
Eppingen, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Leup.

3.p.86. Nr. 3684. Laub. Der zur Zeit in Ame-  
rika sich aufhaltende ledige Lazarus Kupper von  
Oberhohheim hat nachträglich sein Auswanderungs-  
erlaubniß nachgeholt. Hieron werden etwaige Gläu-  
biger desselben mit dem Anfügen benachrichtigt, sich  
binnen 8 Tagen  
entweder außergerichtlich mit dessen Vater, Landwirth  
Ernst Kupper von Oberhohheim, abzufinden, oder  
ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren, da nach Ablauf  
der Frist die Auswanderungserlaubnis erteilt werden  
wird.  
Laub, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Fäßler.

**Gemeindefachen.**  
3.p.87. Nr. 9632. Heidelberg. Durch Erlass  
Großh. Ministeriums des Innern vom 1. l. M., Nr.  
3150, wurde Rathschreiber Johann Schneider von  
Riegelhausen auf die Dauer von drei Jahren zum  
Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt und heute als  
solcher vereidigt.  
Heidelberg, den 13. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Stöffer.

**Aushebung.**  
3.p.88. Nr. 4446. Waldshut.  
Die Aushebung für 1869, hier die Auf-  
stellung der Bezirkslisten betr.  
Die Bezirkslisten für die Jahrgänge 1867, 1868  
und 1869 sind aufgestellt und beym. ergänzt. Die-  
selben liegen von heute an während 8 Tagen zur Einsicht  
der Betheiligten in der diesseitigen Kanzlei auf und sind  
etwaige Einreden innerhalb dieser Frist schriftlich  
oder mündlich zu Protokoll darüber geltend zu machen.  
Waldshut, den 13. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Buisson.

3.p.95. Nr. 5321. Bruchsal. Weyerer, A. J.  
Die Aushebung für 1869,  
hier  
die Aufstellung der Bezirkslisten betr.  
Die Bezirkslisten für die diesjährige Aushebung der  
Betheiligten liegen während 8 Tagen zur Einsicht  
der Betheiligten auf unserer Kanzlei auf.  
Etwaige Einreden gegen Einträge sind während  
dieser Zeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend  
zu machen.  
Bruchsal, den 15. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schmitt.

3.p.88. Nr. 3416. Ettlingen.  
Die Aushebung für das Jahr 1869  
betr.  
Die Bezirkslisten für die diesjährige Aushebung  
werden während 8 Tagen auf diesseitiger Kanzlei  
zur Einsicht der Betheiligten auflegen und sind etwaige  
Einreden schriftlich oder mündlich in dieser Frist  
hier geltend zu machen.  
Ettlingen, den 14. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lump.

**Bermischte Bekanntmachungen.**  
3.p.108. Karlsruhe.  
**Liegenschafts-Ver-  
steigerung.**  
Nachdem die Mutter und Vormünderin des minder-

jährigen Henri Nicolas Louis Alfred Le Flamand  
in Le Mans nach vorausgegangener Ermächtigung  
des Familienrathes den Verkauf des ihm genanten  
Sohne gebürtigen, unten beschriebenen Grundstückes be-  
gebt und der diese Ermächtigung erteilende Beschluß  
des Familienrathes durch Urtheil des Civil-Tribunals  
l. Instanz des Departements der Seine die erforder-  
liche Befähigung erlangt hat, wird dieses Grundstück  
im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Herren-  
straße Nr. 20 A. am  
Mittwoch den 5. Mai l. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,  
einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als  
Eigentum endgiltig zugehört, wenn wenig-  
stens der Schätzungspreis erreicht wird.  
Beschreibung des zu versteigernden  
Grundstückes.

Der (zu einem Bauplatze geeignete) hinter dem  
Haus Nr. 58 der Stephaniestraße dahier, neben der  
verwitweten Frau Revisor Hamel und Hofrath  
Lautermilch gelegene Garten von einem Viertel Hek-  
tarinhalt.  
Schätzungspreis 2500 fl.  
Die Versteigerungsbedingungen können inzwi-  
schen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.  
Karlsruhe, den 15. April 1869.  
Großh. Notar  
E. I. I.

3.p.999. Nr. 496. Donaueschingen.  
**Eisenbahnbau von Donaueschingen nach  
Villingen.**  
**Bergebung von Hochbau-  
Arbeiten.**  
Zur Herstellung eines Wohngebäudes auf der Sta-  
tion Villingen sollen nachbenannte Arbeiten im Wege  
schriftlicher Angebote in Anschlag gegeben werden:  
Grabarbeiten, im Anschlag von 446 fl. 16 fr.  
Mauerarbeiten, „ „ 17406 fl. 18 fr.  
Spezialarbeiten, „ „ 3007 fl. 35 fr.  
Steinbauarbeiten, im „ 5850 fl. 29 fr.  
Zimmerarbeiten, „ 5438 fl. 33 fr.  
Schreinerarbeiten, „ 3244 fl. 14 fr.  
Glaserarbeiten, „ 1262 fl. 16 fr.  
Schlosserarbeiten, „ 2748 fl. 08 fr.  
Gipsarbeiten, „ 422 fl. 42 fr.  
Blecharbeiten, „ 955 fl. 6 fr.  
Schleiferarbeiten, „ 1142 fl. 22 fr.  
Länderarbeiten, „ 1221 fl. 17 fr.  
Lagerarbeiten, „ 487 fl. 12 fr.  
Sänerarbeiten, „ 508 fl. — fr.  
Pflasterarbeiten, „ 499 fl. 26 fr.

Pläne, Kostenberechnung und Bedingungen liegen  
von heute an auf unserm Geschäftszimmer zur Ein-  
sicht auf, und sind die nach Procenten des Veranschlags  
zu stellenden Angebote verfertigt längstens bis  
Donnerstag den 22. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,  
zu welcher Zeit die Öffnung stattfinden wird, anber-  
einzulegen.  
Donaueschingen, den 11. April 1869.  
Großh. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion.  
Brenzinger.

3.p.84. Freiburg.  
**Affordbegebung.**  
Die zum Neubau zwischen alter und neuer Karls-  
kirche erforderlichen  
Verputzarbeiten, im Anschlag zu 1682 fl. 33 fr.  
Schreinerarbeiten, „ 1407 fl. 29 fr.  
Glaserarbeiten, „ 547 fl. 45 fr.  
Schlosserarbeiten, „ 520 fl. 52 fr.  
Blecharbeiten, „ 438 fl. 32 fr.  
Schleiferarbeiten, „ 198 fl. 02 fr.  
Länderarbeiten, „ 320 fl. — fr.  
werden im Commissionswege zu Afford ausgeben.  
Die Kostenanschläge und Affordbedingungen können  
beim Bauaufseher in der Kaserne oder auf unserm  
Geschäftszimmer bis 26. April, Vormittags 6 1/2  
Uhr, eingesehen werden; die mit Ausschritt „Karls-  
bau“ hier eingeziehenden Angebote werden zu ge-  
nauer Stunde geöffnet und zu höherer Genehmigung  
eingefandt.  
Freiburg, den 15. April 1869.  
Großh. Bezirks-Bauinspektion.  
Lembke.

3.p.90. Nr. 275. Gengenbach. (Holzver-  
steigerung.) Aus dem Domänenwaldbüchsen Hilt-  
terbach und Schnaitz, Aich, Brunnendobels, Dachs-  
stein, Kessgrund, Waldnergrund und außer Schlä-  
gen vertheiltem wirt mit Borgfrist bis 1. November  
1869  
Montag den 26. April d. J.  
75 geringe Zannenlängen, 31 1/2 Rflr. buchedes, 13 1/2  
Rflr. tannenes, 5 1/2 Rflr. johrenes, 6 1/2 Rflr. bir-  
kenes und 3 Rflr. gemischtes Scheitholz, 23 1/2 Rflr.  
buchenes, 19 1/2 Rflr. tannenes, 50 1/2 Rflr. birkenes  
und 7 1/2 Rflr. gemischtes Prügelscholz, 3900 buchede,  
360 tannene und 660 gemischte Wellen, sowie mehrere  
Loose Schlagsaam. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr  
im Gasthaus zum Adler dahier.  
Gengenbach, den 15. April 1869.  
Großh. bad. Bezirksforstlei.  
Mögel.

**Bekanntmachung.**  
In Folge richterlicher Verfügung wird  
Montag den 26. d. M.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
am Neckar in der Nähe des Stadgrabens ein  
großes Schiff mit circa 8,000 Zentner Trag-  
last, gerichtlich tarirt zu 2120 fl., gegen Baar-  
zahlung öffentlich versteigert, sowie nachbe-  
nannte Geräthschaften, als: 1 kleiner Fahr-  
wagen, 1 Buchanter mit Gabel, 1 Ehring-  
kette, 1 Roth- nebst 3 Beianter, ein großer  
Strang 1/4, ein 1/4, und 2 Leinen 1/4 lang,  
4 Segel mit großen und kleinen Pajoren,  
2 Waden, 2 Hülslauer mit Block, 1 spanische  
Block, 1 Wipperblock, 2 Stück Dockleitern,  
3 Mantelblöcke mit Ketten, 2 Strumpfstetten,  
1 Kettenhülse, 2 Paar Fettgremmen, 1 Paar  
Leuselgremmen, 1 Winde, 2 Hebeisen nebst  
verschiednem Fahrgechirt.  
Mannheim, den 14. April 1869.  
R. Czj, Gerichtsvollzieher.